

[REDACTED]

An die
Verwaltung der Verbandsgemeinde Alzey-Land
z. Hdn. Herrn Axel Baro
Weinrufstraße 38

55232 Alzey

13.02.2018

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land in Alzey		
lg 3. Feb. 2018		
I	II	III
IV		Bgm

Laufendes Verfahren zum Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der VG Alzey-Land
Aufforderung zur Anwendung des „Interimsverfahrens“

Sehr geehrter Herr Baro,

durch die im Süden von Alzey-Weinheim geplanten WEA sind wir gegebenenfalls von Lärmimmissionen betroffene Bürger und möchten im Zusammenhang mit den o.a. Planungen und Genehmigungsprozessen hinweisen

- auf die am 17.11.2017 von der Umweltministerkonferenz bekanntgegebene Empfehlung der Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 5. bzw. 6.9.2017 sowie
- auf die richtungsweisende Entscheidung des VG Düsseldorf, Beschluss vom 25.9.2017 – 28 L 3809/17 im Zusammenhang mit der Beurteilung von Lärmimmissionen.

Wir fordern Sie hiermit innerhalb der dafür vorgeschriebenen 3-Monatsfrist auf, das sogenannte „Interimsverfahrens“ anstelle der bisher üblichen Verfahren für die Beurteilung des von WEA ausgehenden Lärms anzuwenden.

Die bisher auch vom BVerwG stets angewendete DIN ISO 9613-2 (vgl. Nr. A 2.3.4 der Anlage zur TA-Lärm) entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik und gilt als überholt.

Die Anwendung des Interimsverfahrens bedarf keiner weiteren Umsetzung durch Politik und Verwaltung (vgl. VG Düsseldorf, a.a.O. Rdnr. 51 mit weiterem Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 8.8.1978 – 2 BvL 8/77), was in erster Linie für laufende Genehmigungsverfahren, Bauleitplanverfahren der Kommunen und die Abstandskriterien der Regionalplanverfahren gilt.

Wir wären dankbar für eine kurze Information, wie unser Antrag weiterbehandelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]